

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Walter Scheuerl (CDU) vom 21.09.12

und Antwort des Senats

Betr.: Warum sperrt Senator Rabe die Oberstufe der Stadtteilschulen für Gymnasiasten? G6+3 war ein gutes Modell für Hamburg

Mit der Einführung der Stadtteilschule, die am Ende der Jahrgangsstufe 13 auch die Allgemeine Hochschulreife, also das Abitur, als höchsten Schulabschluss anbietet, hat der Hamburger Gesetzgeber vorgesehen, dass die Sorgeberechtigten am Ende der Jahrgangsstufe 10 das Recht haben, zwischen der auf zwei Jahre verkürzten Sekundarstufe II am Gymnasium und der auch künftig dreijährigen Sekundarstufe II mit den Jahrgangsstufen 11 bis 13 an den Stadtteilschulen zu wählen. Schülerinnen und Schüler konnten nach Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium auch in die Jahrgangsstufe 11 einer Stadtteilschule wechseln, um dort das Abitur nach einer dreijährigen Sekundarstufe II (Oberstufe) abzulegen. § 42 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) lautet:

„(3) Die Sorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über den Übergang von einer Schulform in eine andere.“

Der Senat hat für den Wechsel der Schulform nach Jahrgangsstufe 10 in seiner Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Ties Rabe (SPD) vom 8. November 2010 (Drs. 19/7775) ausdrücklich betont:

„Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können nach der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 12 der Stadtteilschule wechseln. Ein Wechsel in die Jahrgangsstufe 11 der Stadtteilschule ist ebenfalls möglich. Stadtteilschülerinnen und Stadtteilschüler können nach der Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 11 des achtstufigen Gymnasiums wechseln. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können in der Sekundarstufe I am Ende eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Stadtteilschule übergehen, wenn Aufnahmekapazitäten vorhanden sind. Soweit der Übergang in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des Gymnasiums eine Versetzung voraussetzt und diese nicht erreicht wurde, entscheidet die aufnehmende Schule nach Maßgabe des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers, in welche Jahrgangsstufe sie oder er aufgenommen wird.“ (Unterstreichung durch den Verfasser)

Das entspricht auch der gesetzlichen Regelung in § 42 Absatz 5 HmbSG, der von einem Übergang „in die Sekundarstufe II“ spricht, die an den Stadtteilschulen gemäß § 11 Absatz 3 HmbSG die Jahrgangsstufen 11 bis 13 umfasst. § 42 Absatz 5 HmbSG lautet:

„(5) Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums, in die Sekundarstufe II oder in eine andere Schulform ist erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe oder Schulform erfüllt. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Übergang vorliegen. Ist nicht zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des achtjährigen gymnasialen Bildungsgangs gewachsen sein wird, wechselt die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 7 der Stadtteilschule.“ (Unterstreichung durch den Verfasser)

Durch den Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufe 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (APO-GrundStGy) hat der Senat diese Möglichkeit eines Wechsels der Schulform nach Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums deutlich erschwert. Nach § 32 Absatz 7 APO-GrundStGy sollen Schülerinnen und Schüler nach Jahrgangsstufe 10 nur noch in die Jahrgangsstufe 12 einer Stadtteilschule springen dürfen. Das folgt aus der Definition der Begriffe „Vorstufe“ als Jahrgangsstufe 11 und „Studienstufe“ als Jahrgangsstufen 12 und 13 der Stadtteilschulen in § 15 HmbSG und dem Wortlaut von § 32 Absatz 7 APO-GrundStGy:

„(7) Schülerinnen und Schüler, die in die Studienstufe der Oberstufe versetzt wurden, können auch in die Studienstufe, aber nicht in die Vorstufe der Stadtteilschule übergehen.“

Mit einem solchen Sprung nach Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums in Jahrgangsstufe 12 der Stadtteilschule wäre allerdings insoweit eine Benachteiligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler verbunden, als nach Auskunft der Kultusministerkonferenz Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 11 bereits 215 Wochenpflichtstunden absolviert haben (und bis zum Abitur auf 283 Wochenpflichtstunden kommen) während Schülerinnen und Schüler am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 10 lediglich 200 Wochenpflichtstunden absolviert haben (und bis zum Abitur am Gymnasium nur auf 264 Wochenpflichtstunden kämen). Den „springenden“ Schülerinnen und Schülern würden also im Vergleich zu ihren neuen Mitschülerinnen und Mitschülern 15 Wochenpflichtstunden fehlen.

Neben diesen pädagogischen Erwägungen bestehen auch rechtliche Bedenken an der Zulässigkeit der Regelung des § 32 Absatz 7 APO-GrundStGy. Denn die Verordnungsermächtigung für den Senat in § 42 Absatz 6 HmbSG umfasst lediglich Regelungen im Verordnungsweg über „die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge“, nicht aber hinsichtlich der Jahrgangsstufen, in welche die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt (zum Beispiel Ende des Schuljahres, Halbjahres oder während des laufenden Schuljahres) wechseln.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Welche Erwägungen haben den Senat zu der Regelung in § 32 Absatz 6 GrundStGy veranlasst?*

Schülerinnen und Schüler des achtstufigen Gymnasiums haben bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 mit 197 bis 200 Wochenstunden bereits mehr Unterricht gehabt als die Stadtteilschülerinnen und Stadtteilschüler, die zum selben Zeitpunkt nur 185 Wochenstunden hatten. Sie haben auch bereits die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe (sogenannte Vorstufe) durchlaufen, die gemäß § 17 Absatz 1 Satz 5 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) am Gymnasium bereits in Jahrgangsstufe 10 beginnt. Sie haben die im Bildungsplan für das Ende der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums beschriebenen Kompetenzen und Anforderungen erreicht, die den im Bildungsplan für die Jahrgangsstufe 11 der Stadtteilschule beschriebenen Kompetenzen und Anforderungen entsprechen.

Der Übertritt dieser Schülerinnen und Schüler in die Vorstufe der Stadtteilschule käme daher einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums gleich. Wiederholungen lässt § 45 Absatz 2 Satz 2 HmbSG in der geltenden Fassung aber nur aus besonderem Grund (siehe Drs. 19/3195) zu und wenn zusätzlich Grund zur Annahme besteht, dass die Schülerinnen und Schüler in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden können. Erhielten die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums das Recht, in die Vorstufe der Stadtteilschule überzutreten, wäre dies eine Umgehung des Wiederholungsverbot für Schülerinnen und Schüler, die die Mindestanforderungen für den Eintritt in die Studienstufe erreicht haben.

2. *Wie rechtfertigt der Senat das Überschreiten der Verordnungsermächtigung in § 42 Absatz 6 HmbSG? Falls der Senat sich nicht auf § 42 Absatz 6 HmbSG gestützt hat: aus welcher anderen gesetzlichen Regelung leitet der Senat eine Ermächtigung zum Erlass von § 32 Absatz 6 APO-GrundStGy ab?*

Wie die Präambel der APO-GrundStGy ausweist, ergibt sich die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung unter anderem aus § 46 Absatz 2 HmbSG. Gemäß Nummern 1 bis 3 der Vorschrift ist der Senat befugt, die Dauer und den Inhalt einer Ausbildung sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Ausbildung zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung deckt die in § 32 Absatz 6 APO-GrundStGy getroffene Regelung vollständig ab.

3. *Wie viele Schülerinnen und Schüler sind in beziehungsweise nach den Schuljahren 2006/2007, 2007/2008, 2008/2009, 2009/2010, 2010/2011 beziehungsweise 2011/2012 nach Jahrgangsstufe 10 von allgemeinen staatlichen Gymnasien in die Jahrgangsstufe 11 oder 12 einer Gesamtbeziehungsweise Stadtteilschule gewechselt (bitte aufschlüsseln nach Schuljahr, Regionen und Jahrgangsstufen)?*

Siehe Anlage 1.

In den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 war das achtstufige Gymnasium erst bis Jahrgangsstufe 9 beziehungsweise 10 aufgewachsen. Soweit Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Schuljahresbeginn in die Jahrgangsstufen 11 oder 12 der integrierten oder kooperativen Gesamtschule übergangen, waren dies Übergänge aus einem neunstufigen Bildungsgang in einen anderen neunstufigen Bildungsgang. Die Übergänge in diesen Schuljahren werden daher mangels Vergleichbarkeit nicht dargestellt.

Die Übergänge nach dem Schuljahr 2011/2012 können erst ausgewiesen werden, wenn die qualitätsgesicherten Zahlen der aktuellen Herbststatistik vorliegen.

4. *Wie viele Schülerinnen und Schüler sind in beziehungsweise nach den Schuljahren 2006/2007, 2007/2008, 2008/2009, 2009/2010, 2010/2011 beziehungsweise 2011/2012 nach Jahrgangsstufe 10 von einer Gesamtbeziehungsweise Stadtteilschule in die Sekundarstufe II eines allgemeinen staatlichen Gymnasiums gewechselt (bitte aufschlüsseln nach Schuljahr, Regionen und Jahrgangsstufen)?*

Siehe Anlage 2. Die Schuljahre 2006/2007 und 2007/2008 sind nicht aufgeführt, zur Begründung siehe Antwort zu 3.

Die regionale Bezugsgröße Schulregion (RSK) wurde als Vorbereitung der Schulstrukturreform eingeführt und mit dem Schulentwicklungsplan für 2010 – 2017 verankert. Die regionale Aufschlüsselung in Zeitreihe erfolgt hier daher nach Bezirken. Die Übergänge nach dem Schuljahr 2011/2012 können erst ausgewiesen werden, wenn die qualitätsgesicherten Zahlen der aktuellen Herbststatistik vorliegen.

5. *Wie viele Schülerinnen und Schüler haben die Jahrgangsstufe 10 in den Schuljahren 2006/2007, 2007/2008, 2008/2009, 2009/2010, 2010/2011 beziehungsweise 2011/2012 nach Jahrgangsstufe 10 an einer Gesamtbeziehungsweise Stadtteilschule oder an einem allgemeinen staatlichen Gymnasium wiederholt (bitte aufschlüsseln nach Schulform, Schuljahr und Regionen)?*

Siehe Anlage 3.

Die Berechnung des Merkmals „Wiederholer“ erfolgt in der amtlichen Schulstatistik technisch und ist mit verschiedenen Implikationen verbunden, die bei der Interpretation der Daten in Betracht gezogen werden müssen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

Ein Teil der Wiederholungen insbesondere am Gymnasium in Jahrgangsstufe 10 ist auf die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern zurückzuführen. Diese besuchen zum Teil nach ihrer Rückkehr die gleiche Jahrgangsstufe, die für sie im Abwesenheitsjahr technisch fortgeführt wurde. Daher werden sie in der amtlichen Schulstatistik als Wiederholer gezählt.

Die Antwort zu 3. zeigt, dass Schülerinnen und Schüler nach der Jahrgangsstufe 10 am achtstufigen Gymnasium zum Teil in die Jahrgangsstufe 11 der Stadtteilschule übergehen. Dieser Übergang ist nach auslaufendem Recht noch bis zum Schuljahresbeginn 2013/2014 möglich. Diese Schülerinnen und Schüler werden in der amtlichen Schulstatistik nicht als Wiederholer gezählt, siehe auch Antwort zu 1. Umgekehrt werden Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 10 an der Stadtteilschule in die Jahrgangsstufe 10 des achtstufigen Gymnasiums übergehen, als Wiederholer geführt.

Anlage 1

Schülerinnen und Schüler, die aus Jahrgangsstufe 10 der Schulform Gymnasium (nur 6- und 8-stufiges Gymnasium) in die Jahrgangsstufe 11 oder 12 der Schulform Stadtteilschule* gewechselt sind (staatliche Schulen)

Bezirk	aktuelle Jahrgangsstufe	Schuljahr, zu dem von einem Gymnasium gewechselt wurde			
		2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Altona	11	5	5	9	24
	12	7	9	5	7
Bergedorf	11	11	12	12	6
	12			1	1
Eimsbüttel	11	17	5	9	7
	12	2	1	3	1
Hamburg-Mitte	11	2	3	3	6
	12	97	1	1	2
Hamburg-Nord	11	4	8	24	16
	12	34	3	1	7
Harburg	11	11	15	13	22
	12	8	1	7	1
Wandsbek	11	17	13	32	24
	12	12	4	3	8
insgesamt		227	80	123	132
davon Klassenstufe 11 insgesamt		67	61	102	105
davon Klassenstufe 12 insgesamt		160	19	21	27

Quelle: Herbststatistik 2008 bis 2011

* Unter der Schulform „Stadtteilschule“ werden hier alle allgemeinen (inklusive der auslaufenden) Schulformen zusammengefasst bis auf das 6- bzw. 8-stufige Gymnasium.

Anlage 2

Schülerinnen und Schüler, die aus Jahrgangsstufe 10 der Schulform Stadtteilschule* in die Jahrgangsstufen 10 und 11 eines Gymnasiums (nur 6- und 8-stufiges Gymnasium) gewechselt sind (staatliche Schulen)

Bezirk	aktuelle Jahrgangsstufe	Schuljahr, zu dem an ein Gymnasium gewechselt wurde				
		2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Altona	10	18		2	1	2
	11			6		
Bergedorf	10	13	1	1		
	11			6		
Eimsbüttel	10	7				
	11		2	17	3	4
Hamburg-Mitte	10	15			2	
	11			3	1	2
Hamburg-Nord	10	68	72	83		
	11		1	8	3	
Harburg	10	2		1		
	11			1		
Wandsbek	10	16	1	15	3	
	11		16	21	13	10
insgesamt		139	93	164	26	18
davon Jahrgangsstufe 10 insgesamt		139	74	102	6	2
davon Jahrgangsstufe 11 insgesamt			19	62	20	16

Quelle: Herbststatistik 2007 bis 2011

* Unter der Schulform „Stadtteilschule“ werden hier alle allgemeinen (inklusive der auslaufenden) Schulformen zusammengefasst bis auf das 6- bzw. 8-stufige Gymnasium.

Anlage 3

**Wiederholerinnen und Wiederholer der Jahrgangsstufe 10 in den Schulformen
Gymnasium (6- und 8-stufiges Gymnasium) und Stadtteilschule***

Bezirk	Schulform	Wiederholerinnen und Wiederholer im Schuljahr					
		2006/07**	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Altona	Gymnasium		19	26	33	49	36
	Stadtteilschule*	40	37	40	54	32	29
Bergedorf	Gymnasium		14	16	16	16	13
	Stadtteilschule*	39	34	34	32	26	42
Eimsbüttel	Gymnasium		6	17	17	23	26
	Stadtteilschule*	60	63	72	63	65	30
Hamburg-Mitte	Gymnasium		12	11	5	27	17
	Stadtteilschule*	107	91	75	103	105	103
Hamburg-Nord	Gymnasium		69	92	109	25	32
	Stadtteilschule*	144	35	52	60	55	63
Harburg	Gymnasium		2	11	27	14	12
	Stadtteilschule*	49	17	18	36	35	41
Wandsbek	Gymnasium		17	32	60	52	52
	Stadtteilschule*	87	69	103	89	108	104
insgesamt		526	485	599	704	632	600
davon Gymnasium insgesamt		0	139	205	267	206	188
davon Stadtteilschule insgesamt		526	346	394	437	426	412

Quelle: Herbststatistik 2006 bis 2011

* Unter der Schulform „Stadtteilschule“ werden hier alle allgemeinen Schulformen zusammengefasst bis auf das 8- bzw. 6-stufige Gymnasium.

** im Schuljahr 2006/07 gab es in der Schulform des 6- bzw. 8-stufigen Gymnasiums noch keine Jahrgangsstufe 10